

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Landschaftsarchitektur, B.Eng.  
Hochschule: Hochschule Geisenheim  
Standort: Geisenheim  
Datum: 31.03.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule reicht die Kooperationsvereinbarung mit der Technischen Universität Darmstadt bzgl. der Anerkennung der berufspädagogischen Module nach. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StakV).

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich bezogen auf einen Punkt sieht der Akkreditierungsrat Bedarf zur Hereingabe eines ergänzenden Dokuments, so dass er zu einem abweichenden Ergebnis gelangt ist.

Begründung zur Auflage, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 38ff.) i.V.m. mit dem Kriterium "Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 37ff.):

Auf S. 10 des Akkreditierungsberichts wird bzgl. des Studiengangprofils, welches die Qualifikationsziele umfasst, festgehalten: "Als Alleinstellungsmerkmal bietet die HGU die Möglichkeit, ein Bachelorstudium in der Vertiefung „Bauprojekte umsetzen“ und ein anschließendes Masterstudium an der Technischen Universität Darmstadt mit Zweitfach und pädagogischem Teil zu absolvieren, um

sich für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu qualifizieren."

Auf Nachfrage erläutert die Hochschule, dass im Rahmen der Vertiefung "Bauprojekte umsetzen" hierfür an der Hochschule Geisenheim pädagogisch orientierte Module zu absolvieren sind, die im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium an der Technischen Universität Darmstadt anerkannt würden. Gemäß den Angaben der Hochschule existiere hierfür eine Kooperationsvereinbarung, die sich zurzeit in Überarbeitung befinde.

Mit der aufgeführten Möglichkeit zur Qualifizierung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, welche über ein zu absolvierendes Masterstudium in Darmstadt ermöglicht wird, dem wiederum die (pauschale) Anerkennung der pädagogischen Module aus dem Bachelorstudium zugrunde liegt, gibt die Hochschule ein Berufszielversprechen. Dies ist im Rahmen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung abzusichern, die zurzeit noch nicht vorliegt. Der Akkreditierungsrat begrüßt die diesbezüglich im Gang befindlichen Arbeiten, hält es aber dennoch für notwendig, dass diese Vereinbarung zeitnah fertiggestellt und nachgereicht wird. Aus diesem Grund erteilt er eine Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Der Akkreditierungsrat unterstützt die Empfehlung des Gutachtergremiums hinsichtlich der Umsetzung des vorgelegten Ressourcen-Konzepts der Hochschule und erkennt an, dass die Hochschule in diesem Bereich bereits tätig geworden ist. Aus diesem Grund sieht er keinen weiteren Handlungsbedarf.
- Gemäß Selbstbericht (vgl. S. 79f.) sowie den öffentlich zugänglichen Informationen der Webseite der Hochschule (vgl. <https://www.hs-geisenheim.de/hochschule/organisation/administrative-einheiten/zfq/evaluation/.de>, abgerufen am 07.11.2022) verfügt die Hochschule über ein Set an Evaluationsinstrumenten, zu denen die Erstsemesterbefragung, die Zufriedenheitsbefragung, die Lehrveranstaltungsevaluation sowie AbsolventInnenbefragungen zählen. Laut Selbstbericht der Hochschule (vgl. S. 80) befindet sich die Evaluationssatzung, die gemäß § 14 HessHG u.a. die Verfahren sowie die Beteiligung der Mitglieder regelt, zurzeit in Überarbeitung. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass diese Satzung zeitnah in überarbeiteter Fassung in Kraft gesetzt wird.
- Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung ferner davon aus, dass die Besonderen Bestimmungen (Prüfungsordnung 2022) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

